

40. Ist ein Spiel, bei welchem Gewinn und Verlust an sich vom Zufalle abhängen, noch dann ein Glücksspiel, wenn der Spieler es in der Hand hat, durch eine ihm bekannte Manipulation den Ausgang nach seinem Willen zu bestimmen, und ist es Betrug, wenn er unter Verschweigung dieses Umstandes das Spiel als Glücksspiel ausgiebt und des Gewinnes wegen betreibt?

St.G.B. §§. 360 Nr. 14. 263.

IV. Straffenat. Ur. v. 10. Oktober 1890 g. W. Rep. 1806/90.

I. Landgericht Münster.

Gründe:

Die Angriffe der Revision sind verfehlt. Sie gehen von der unzutreffenden Annahme aus, daß der Begriff des Glücksspieles die Geschicklichkeit der Spieler als mitwirkend voraussetze und dadurch nicht beseitigt werde, daß Gewinn und Verlust nicht lediglich vom Zufall, sondern auch von dem Willen des einen Theiles abhängen. Das Wesen des Glücksspieles besteht vielmehr darin, daß der Ausgang desselben, die Entscheidung über Gewinn und Verlust, allein oder doch hauptsächlich vom Zufalle und nicht wesentlich von der Geschicklichkeit oder der Überlegung der Spielenden abhängt,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 118, Bd. 6 S. 172. 421, und der erste Richter hat weder den §. 360 Nr. 14 St.G.B.'s durch Nichtanwendung verletzt, noch den Begriff des Glücksspieles verkannt, wenn er das vom Angeklagten als Glücksspiel bezeichnete Spiel um deswillen für kein Glücksspiel erachtete, weil, wie er feststellt, der Angeklagte die Entscheidung über Gewinn und Verlust lediglich durch die Art, wie er die beiden Enden des zusammengerollten Gurtes zusammenfaßte und abrollte, in der Hand hatte und somit der Ausfall allein von seinem Willen abhing. Es kommt deshalb auch nicht weiter darauf an, inwieweit bei einem wirklichen Glücksspiele die Kenntnis der Regeln desselben sich zu verschaffen Sache des Mitspielenden ist und die größere Geschicklichkeit anzuwenden erlaubt ist. Ebenso bedarf es keiner weiteren Erörterung darüber, ob die Revision mit Grund behaupten kann, daß die Art des Abziehens der Bandschleifen im Belieben des Angeklagten gelegen habe, da er das Abziehen in einer bestimmten Richtung nicht als Spielregel aufgestellt

habe. Jedenfalls ist ihr nicht darin beizutreten, wenn sie den Umstand, daß das Abrollen der beiden Handschleifen je nach der einen oder anderen Richtung hin einen anderen Erfolg für das Spielergebnis hat, als nichts Thatsächliches, sondern lediglich als Sache der Reflexion bezeichnen will, welche der Spieler dem Mitspieler überlassen könne. Der erste Richter hat vielmehr mit Recht gerade in dem Umstande, daß der Angeklagte das Abrollen des Gurtes als ein reines, bloß vom Zufalle abhängendes Glücksspiel darstellte und die Möglichkeit seiner willkürlichen Einwirkung auf den Ausfall verschwieg, die Vorspiegelung einer falschen und die Unterdrückung einer wahren Thatsache erblickt, durch welche der Angeklagte die Mitspielenden in einen zur Schädigung ihres Vermögens führenden Irrtum über die Chancen des Spieles und die Aussicht auf Gewinn versetzte. Auch darin hat der erste Richter nicht rechtlich geirrt, daß er den vom Angeklagten durch das Spiel beabsichtigten Gewinn nicht als erlaubten Spielgewinn, sondern als einen rechtswidrigen Vermögensvorteil angesehen hat, welchen der Angeklagte in bewußt widerrechtlicher Weise sich zu verschaffen strebte. Es sind sonach in dem ersten Urteile alle Thatbestandserfordernisse des §. 263 St.G.B.'s gegen den Angeklagten bedenkenfrei festgestellt, und die Anwendung dieses Gesetzes ist demnach gerechtfertigt.